Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

№ 5. Marienwerder, den 3. Februar 1897.

Die Nummer 3 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2357 die Bekanntmachung, betreffend das Außertrafttreten des Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrags zwischen dem Reich und der Dominikanischen Republik, vom 27. Januar 1897.

Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2358 die Erklärung zwischen dem Reich und Frankreich, betreffend die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und Tunis, vom 18. November 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

1) **Bekanntmachung.**

Im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission ist dem Königlichen Aichungsamte in Köln die Befugniß ertheilt worden, chemische Meßgeräthe, d. h. Geräthe wie sie bei chemischen Analysen in Fabriken, Bergwerks- und Hüttenbetrieben, Apotheken u. s. w. zur Ausführung chemischer Untersuchungen dienen, zu aichen. Die Aichung geschieht auf Grund einer von der Normal-Aichungs-Kommission ausgearbeiteten Instruktion genau nach den bei dieser Kommission üblichen Methoden und unter deren unmittelbarer Aufsicht. Welchen Anforderungen die zur Aichung zuzulassenden Geräthe hinsichtlich der äußeren Beschaffenheit, Eintheilung und Genauigkeit zu genügen haben, ist aus der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893 (Reichsgesetzblatt 1893, Beilage zu Nr. 30) des Näheren zu ersehen. Auch ist das Königliche Aichungsamt in Köln angewiesen worden, allen aus dem Publikum über diese Anforderungen etwa gestellten Anfragen, ebenso solchen über Bezugsquellen, Prüfungsgebühren u. s. f. möglichst eingehende Beantwortung zu Theil werden zu lassen. Hierauf werden insbesondere die Besitzer von Apotheken hingewiesen, deren Geräthe stets diejenige Einrichtung und Genauigkeit aufweisen müssen, welche zu ordnungsmäßig auszuführenden chemischen Analysen erforderlich sind.

Berlin, den 2. Januar 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

gez. Lohmann.

A. 4865/96.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Handelsministers wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 24. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

2) Durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist der Regierungs-Assessor von **Puttkamer** zu Strasburg W./Pr. zum stellvertretenden Vorsitzenden der in Strasburg zur Durchführung der Arbeiterversicherung errichteten Schiedsgerichte ernannt worden.

Marienwerder, den 24. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

3) Die von mir dem Wilhelm **Dröse** in Riesenburg ertheilte Konzession zur Vermittelung von Auswanderer-Beförderungs-Verträgen für den Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer J. H. P. Schröder und Comp. in Bremen ist erloschen.

In Gemäßheit des auf Grund der §§ 5 bis 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 erlassenen Reglements des Herren Handelsministers vom 6. September 1853 bringe ich Vorstehendes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des Dröse, soweit sich solche auf die Vermittelung von Auswanderer-Beförderungs-Verträgen für die oben genannte Firma beziehen, nach § 14 des angezogenen Reglements binnen einer Ausschlußfrist von 12 Monaten vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatte an gerechnet, bei mir anzubringen sind.

Marienwerder, den 20. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

4) In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 25. Februar 1896 im Amtsblatt Nr. 10, Seite 67, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auch in Bromberg nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 eine Kommission zur Abhaltung von Elbschiffer-Prüfungen eingerichtet worden ist.

Marienwerder, den 30. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

5) Es soll die Lieferung von 3660 cbm **Deckkies**, 47 800 cbm gesiebtem Kies und 31 300 cbm ungesiebtem Kies in 27 Loosen verdungen werden.

Der Termin für die Eröffnung der Angebote ist auf den 19. Februar d. Js., Vormittags 11 Uhr festgesetzt.

Ausgegeben in Marienwerder am 4. Februar 1897.

Die Bedingungen und das Muster zum Angebot liegen in unserem Geschäftshause — Zimmer 32 im II. Stock — zur Einsicht aus und werden auch gegen postfreie Einzahlung von 0,50 Mark abgegeben. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Den Angeboten sind Kiesproben von mindestens 5 kg Gewicht beizugeben.

Danzig, den 22. Januar 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

6) **Bekanntmachung,**

betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Vom 27. November 1896.

Auf Grund des § 105d der Gewerbe-Ordnung hat der Bundesrath beschlossen:

1. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Ges.-Bl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigefügt ist, erhält die Gruppe G (Nahrungs- und Genußmittel) zu Ziffer 6 folgenden Zusatz:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
6a Mälzereien.	In Tennenmelzereien, welche mit einer Brauerei nicht verbunden sind, der Betrieb während der Zeit vom 15. September bis zum 15. Mai.	Nach 10 Uhr Vormittags darf jeder Arbeiter abwechselnd an einem Sonn- oder Festtage nur während eines Zeitraumes von zwei Stunden und am folgenden Sonn- oder Festtage überhaupt nicht beschäftigt werden. Jedem Arbeiter ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.

2. Die vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, der 27. November 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung. gez. von Bötticher.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 14. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

7) Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Februar 1897 enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Bromberg, den 25. Januar 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

8) **Bekanntmachung.**

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe.

113 Stück Littr. A. zu 3000 Mk.

275. 301. 858. 1023. 1141. 1372. 1656. 2010. 2030. 2068. 2110. 2171. 2237. 2387. 2407. 2579. 2593. 2844. 3044. 3139. 3232. 3236. 3386. 3562. 3579. 4005. 4079. 4251. 4476. 4532. 4905. 4990. 5021. 5095. 5369. 5405. 5426. 5570. 5573. 5589. 5962. 6046. 6125. 6240. 6258. 6568. 6644. 6653. 6710. 6867. 6884. 7051. 7052. 7332. 7339. 7361. 7489. 7514. 7742. 7777, 7954. 8319. 8423. 8496. 8650. 8861. 8931. 8950. 9065. 9184. 9512. 9627. 9776. 9899. 9951. 10006. 10165. 10298. 10701. 10723. 10831. 10838. 10867. 11102. 11223. 11268. 11275. 11328. 11393. 11401. 11497. 11506. 11508. 11624. 11675. 11738. 11800. 11818. 11887. 11938. 11982. 12007. 12070. 12077. 12212. 12254. 12299. 12322. 12323. 12353. 12397. 12859. 12956.

36 Stück Littr. B. zu 1500 Mk.

61. 121. 211. 244. 308. 371. 633. 700. 811. 818. 886. 1865. 2010. 2092. 2345. 2348. 2366.

2388. 2563. 2706. 2822. 2897. 2907. 2986. 3055. 3057. 3230. 3254. 3257. 3455. 3476. 3673. 3762. 3797. 3961. 4005.

173 Stück Littr. C. zu 300 Mk.

44. 147. 564. 695. 941. 970. 1148. 1758. 1973. 2001. 2341. 2704. 2801. 2905. 3269. 3277. 3371. 3375. 3491. 3555. 3807. 3983. 4062. 4203. 4382. 4829. 4841. 5068. 5080. 5191. 5799. 5850. 5946. 6016. 6182. 6361. 6369. 6520. 6711. 6782. 6865. 6885. 7117. 7643. 7790. 7960. 8103. 8234. 8255. 8257. 8414. 8442. 8538. 8650. 8901. 9124. 9132. 9219. 9226. 9284. 9300. 9430. 9667. 9728. 10153. 10649. 10817. 10830. 10923. 10978. 11047. 11233. 11316. 11682. 11731. 11795. 12104. 12152. 12162. 12167. 12173. 12439. 12512. 12629. 12650. 12668. 12907. 12928. 12954. 12958. 13037. 13043. 13094. 13160. 13193. 13208. 13264. 13275. 13380. 13393. 13408. 13474. 13481. 13597. 13664. 13702. 13801. 14060. 14065. 14168. 14537. 14556. 14600. 14615. 14639. 14718. 14761. 14769. 14794. 14965. 15010. 15048. 15186. 15235. 15291. 15309. 15480. 15562. 15584. 15636. 15661. 15707. 15722. 16005. 16021. 16058. 16165. 16248. 16250. 16325. 16331. 16723. 16740. 16801. 17090. 17092. 17218. 17247. 17300. 17385. 17649. 17652. 17770. 17841. 17883. 18049. 18266. 18299. 18417. 18505. 18827. 18867. 18951. 18969. 19014. 19141. 19197. 19297. 19306. 19411. 19492. 19739. 19764.

142 Stück Littr. D. zu 75 Mk.

465. 782. 800. 946. 1621. 1625. 1745. 1903. 2104. 2582. 2871. 3273. 3441. 3495. 3610. 3718. 4021. 4050. 4082. 4130. 4246. 4500. 4518. 4718. 4841. 4937. 5198. 5309. 5501. 5641. 5672. 5929. 6212. 6321. 6563. 6901. 7182. 7278. 7296. 7374. 7561. 7747. 7864. 7913. 8205. 8218. 8244. 8349. 8404. 8772. 8913. 9006. 9041. 9246. 9348. 9391. 9431. 9522. 9571. 9719. 9789. 9895. 9971. 10267. 10301. 10350. 10436. 10539. 10638. 10692. 10718. 10918. 10929. 11123. 11144. 11221. 11289. 11441. 11505. 11532. 11555. 11573. 11591. 11631. 11870. 12066. 12117. 12196. 12225. 12258. 12315. 12430. 12475. 12481. 12593. 12649. 12753. 12846. 12865. 12872. 13024. 13069. 13213. 13371. 13383. 13555. 13565. 13628. 13728. 13876. 13927. 13936. 13941. 13962. 14011. 14025. 14209. 14327. 14534. 14704. 14847. 14861. 14872. 14889. 14914. 14916. 14929. 15021. 15086. 15098. 15131. 15191. 15387. 15714. 15847. 15866. 16072. 16107. 16225. 16252. 16445. 16622.

II. $3^1/_2$ % Rentenbriefe.

8 Stück Littr. L. zu 3000 Mk. Nr. 31. 144. 316. 748. 1018. 1313. 1537. 1617.

1 Stück Littr. M. zu 1500 Mk. Nr. 105.

3 Stück Littr. N. zu 300 Mk. Nr. 549. 696. 1293.

1 Stück Littr. O. zu 75 Mk. Nr. 173.

Die ausgeloosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons, und zwar zu I. Serie VI. Nr. 14—16 und Talons, zu II. Reihe I. Nr. 12—16 und Anweisungen, vom 1. April 1897 ab bei unserer Kasse hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5, bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine Quittung nach folgendem Muster:

> .... Mk. buchstäblich .... Mark
> für d.... ausgeloosten ..... % Rentenbrief der Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. ....
> Nr. .... aus der Königl. Rentenbank-Kasse zu .... empfangen zu haben, bescheinigt.
>
> (Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom 1. April 1897 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preußischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Tabelle" im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg in Pr., den 14. November 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

9) Zu der am 1. März d. Js., Vormittags 11 Uhr, in unserem Geschäftshause stattfindenden außerordentlichen und zu der am 2. März d. Js., Vormittags 10 Uhr, ebendaselbst stattfindenden ordentlichen General-Versammlung der Mecklenburgischen Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg

verbunden mit der Feier des hundertjährigen Bestehens der Gesellschaft

erlauben wir uns, die geehrten Mitglieder unserer Gesellschaft unter Hinweis auf die nachstehende Tagesordnung ganz ergebenst einzuladen.

Neubrandenburg, den 16. Januar 1897.
Das Direktorium
der Mecklenburgischen Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Tagesordnung:

I. Gemeinsame Angelegenheiten beider Gesellschaften:
1. Allgemeiner Geschäftsbericht.
2. Antrag der Revisionscommitte betr. Abänderung des Abschnittes II A Artikel 11 folgende der Statuten beider Gesellschaften betreffend das Direktorium.
3. Antrag des Herrn Amtmann Müller zu Rowa, wegen Abänderung der Artikel 12, 16, 8, 18, 19 und 21 der Statuten beider Gesellschaften.
4. Antrag der Revisionscommitte betreffend Abänderung des § 32 Abs. 2 der Hagel- und des § 30 Abs. 2 der Feuer-Versicherungs-Bedingungen dahin, daß alle Mitglieder von dem in der Repartitionsbekanntmachung angegebenen letzten Zahlungstage (Stichtage) an ihre bis dahin nicht gezahlten Beiträge mit 5 % verzinsen sollen.
5. Antrag des Direktorii betreffend die Bevollmächtigung desselben zur Wechseldiskontirung bei der Reichsbank.
6. Antrag des Direktorii wegen Erhöhung von Beamtengehältern.
7. Wahl zweier Direktoren an Stelle des Herrn Dr. jur. von Oertzen auf Rossow und des Herrn Oekonomierath Schubart-Gallentin.
8. Wahl eines Mitgliedes der Revisionscommitte an Stelle des Herrn Amtmann Graßmann zu Schönermark.
9. Begrüßung der zur hundertjährigen Jubiläumsfeier eingeladenen Gäste.

II. Besondere Angelegenheiten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft:
1. Geschäftsbericht, Vorlegung der Jahresrechnung für den Zeitraum vom 2. März 1895 bis dahin 1896.
2. Besondere Angelegenheiten einzelner Interessenten.
3. Antrag des Direktorii zu Artikel 47 der Statuten betr. stillschweigende Prolongation mehrjähriger Versicherungen.
4. Antrag der von der vorjährigen General-Versammlung eingesetzten Kommission zu § 3 der Versicherungsbedingungen betreffend Herabsetzung des Strohwerthes.
5. Antrag des Direktorii zu § 3 Abs. 5 und § 31 der Versicherungs-Bedingungen betreffend die Versicherung von Klee- und Futterkräutern und deren Beitragspflicht.
6. Antrag der zu II 4 genannten Kommission zu § 30 der Versicherungs-Bedingungen betreffend einen von den Beschädigten zu zahlenden Beitrag zum Reserve-fonds.
7. Antrag derselben Kommission zu § 31 der Versicherungs-Bedingungen betreffend eine veränderte Fassung des ganzen Paragraphen.

III. Besondere Angelegenheiten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:
1. Geschäftsbericht, Vorlegung der Jahresrechnung für den Zeitraum vom 2. März 1895 bis dahin 1896.
2. Besondere Angelegenheiten einzelner Interessenten.
3. Antrag des Direktorii zu Artikel 47 der Statuten betreffend stillschweigende Prolongation mehrjähriger Versicherungen.
4. Antrag des Direktorii zu § 3 C 4 der Versicherungs-Bedingungen betreffend die generelle Miethenversicherung.
5. Antrag der zu II 4 genannten Kommission zu § 3 C 13 und 3, a der Versicherungs-Bedingungen betreffend die Aufstellung und Heizung von Dampfmaschinen.
6. Antrag des Direktorii zu § 3 E letzter Absatz der Versicherungs-Bedingungen einen Zusatz wegen vollständiger Versicherung der Erntevorräthe anzunehmen.
7. Antrag des Direktorii zu § 3 J der Versicherungsbedingungen betreffend kaufmännische Versicherungen.
8. Antrag der zu II 4 genannten Kommission betreffend einen Zusatz zu § 3 der Versicherungsbedingungen wegen Einführung fester Prämien für städtische Versicherungen.
9. Antrag des Direktorii zu § 6 Abs. 1 der Versicherungs-Bedingungen betreffend die Beitragsberechnung bei Umänderung von Versicherungen.
10. Antrag des Direktorii zu § 27 der Versicherungsbedingungen betreffend eine veränderte Fassung dieses Paragraphen.
11. Antrag der zu II 4 genannten Kommission betreffend eine Abänderung des § 29, 11 der allgemeinen und des § 19 L der Gebäude-Versicherungs-Bedingungen.
12. Antrag derselben Kommission zu § 29, 2, d der Versicherungs-Bedingungen betreffend Beitragsberechnung für Miethenschuppen.
13. Antrag derselben Kommission zu § 29 der allgemeinen und zu § 19 der Gebäude-Versicherungs-Bedingungen betreffend Einführung einer Mindestbeitrags-Summe für kleine Versicherungen.

10) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltungen vom 11. März 1850 (Ges. S. 265) in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. 195) wird unter Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Briesen, nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Werkstätten und solche Räume, welche zur gewerbsmäßigen Herstellung zum Verkauf oder zur Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen dienen, oder in welchen solche Verkaufsgegenstände lagern oder aufbewahrt werden, dürfen als Schlafräume nicht benutzt werden. Ausnahmen kann die Polizei-Verwaltung gestatten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden, falls nicht nach den bestehenden Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Briesen, den 4. Januar 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

11) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, verordnet die Polizei-Verwaltung unter Zustimmung des Magistrats für die Stadt Culmsee was folgt:

§ 1. Jeder Inhaber eines offenen Geschäftslokals ist verpflichtet, an seinem Geschäftslokal in einer von der Straße aus deutlich erkennbaren Schrift entweder seinen vollen bürgerlichen Vor- und Zunamen oder die Bezeichnung seiner im Handels- oder Genossenschafts-Register eingetragenen Firma anzubringen.

§ 2. Die in § 1 angeordnete Bezeichnung des Geschäftslokals hat mit der Neueröffnung eines Geschäfts zu erfolgen. Bestehende offene Geschäfte haben den Vorschriften dieser Verordnung bis zum 1. April 1897 zu genügen.

§ 3. Die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen etwa erforderlichen Aenderungen der Aufschrift sind spätestens eine Woche nach Eintritt des Ereignisses, welches die Aenderung erforderlich macht, zu bewirken.

§ 4. Für die Befolgung der in § 1 bis 3 getroffenen Bestimmungen ist neben dem Inhaber auch Derjenige, welcher die Verwaltung des Geschäftes führt, verantwortlich.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

Culmsee, den 12. Dezember 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

12) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Polizei-Verwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Lessen Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Inhaber eines offenen Geschäftslokals ist verpflichtet, an seinem Geschäftslokal in einer von der Straße aus deutlich erkennbaren Schrift entweder seinen vollen bürgerlichen Vor- und Zunamen oder die Bezeichnung seiner im Handels- oder Genossenschafts-Register eingetragenen Firma anzubringen.

§ 2. Ist als Firma nicht der volle Vor- und Zuname oder nur eine allgemeine Bezeichnung im Handels- oder Genossenschafts-Register eingetragen, so ist der Name des oder der Geschäftsinhaber in Aufschrift (§ 1) mit anzuführen.

§ 3. Die im § 1 angeordnete Bezeichnung des Geschäftslokals hat mit der Neueröffnung eines Geschäfts zu erfolgen. Bestehende offene Geschäfte haben den Vorschriften dieser Verordnung bis zum 1. Mai 1897 zu genügen.

§ 4. Die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen etwa erforderlichen Aenderungen der Aufschrift sind spätestens eine Woche nach Eintritt des Ereignisses, welches die Aenderung erforderlich macht, zu bewirken.

§ 5. Für die Befolgung der in § 1 bis 4 getroffenen Bestimmungen ist neben dem Inhaber auch Derjenige, welcher die Verwaltung des Geschäfts führt, verantwortlich.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

Lessen, den 23. Dezember 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

13) **Bekanntmachung.**

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Briesen vom 16. Dezember 1896 sind die Grundstücke

Gemarkung Richnau, Kartenblatt 2, Parzellen 10 und 277/5,

Gemarkung Olesiek, Kartenblatt 1, Parzellen 2 und 24/1,

mit insgesammt 5,16,70 ha Flächeninhalt und 5,44 Thalern Grundsteuerreinertrag vom Gutsbezirke Richnau Kreises Briesen abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Gronowo Kreises Thorn vereinigt worden.

Briesen, den 21. Januar 1897.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

14) **Beschluß.**

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 233) und in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis Ausschuß in seiner Sitzung am 21. d. Mts. unter Zustimmung der Betheiligten beschlossen, die in der Gemarkung Czersk belegenen, vom Königlichen Forstfiskus käuflich erworbenen Parzellen 253, 406 252, 407/252, 408/252 und 409 252 des Grundstückes Czersk, Grundbuchblatt 238 von zusammen 10,60,80 ha Größe, dem Besitzer

Jakob Sprenga gehörig, aus dem Verbande des Gemeindebezirks Czersk, zu dem sie z. Zt. gehören, auszuscheiden und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Czersk zu vereinigen.

Diese Abtrennung und Vereinigung tritt mit dem 1. Februar d. Js. in Kraft.

Konitz, den 26. Januar 1897.

Der Kreis-Ausschuß

15) **Personal-Chronik.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisphysikus Dr. Wodtke in Thorn den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Der Regierungs-Assessor Tuebben hierselbst ist dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen.

Der Baubeflissene Karl Blumenthal aus Czarlin ist zum Regierungsbauführer des Wasserbaufaches ernannt und als solcher für den Staatsdienst vereidet worden.

Im Kreise Briesen ist der Gutsbesitzer Kraaz zu Prußy zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Myschlewitz ernannt.

Im Kreise Tuchel ist der Besitzer Karl Wegner zu Reetz zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Reetz ernannt.

Angestellt sind als Postsekretäre: Die Postpraktikanten Bartold aus Graudenz in Strasburg Wpr. und Michling aus Breslau in Graudenz.

Ernannt ist: Der Ober-Postdirektionssekretär Krüger in Graudenz zum Postkassirer.

Versetzt ist: Der Postsekretär Werner von Strasburg Wpr. nach Marienburg Wpr.

Dem Pfarrer Johannes Fethke zu Thurau ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Wielle im Kreise Konitz verliehen worden.

Die Ortsaufsicht über die zu gründende Schule zu Schneidemühlerhammer im Kreise Dt. Krone ist dem Pfarrer Schröter in Schneidemühl übertragen.

16) **Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Raczyniewo, Kreis Culm, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Cunerth zu Culm zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.